

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/6027

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer FDP

Drs. 16/7011

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 16/6027)

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Dr. Franz Rieger
Horst Arnold

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen.
Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.

Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsantrag nicht befasst.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 25. November 2010 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/7011 in seiner 48. Sitzung am 27. Januar 2011 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Worte „sowie des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes“.
3. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§2

Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J) werden nach dem Wort „ist“ die Worte „im Fall der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit“ eingefügt.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3.
5. Im neuen § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. März 2011“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/7011 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Franz Schindler
Vorsitzender